

**Drucksache Nr.:** 267/2013

**Dezernat III**

**Federführend:** Ordnung, Umwelt +  
Bürgerdienste

**Anlagen:** Auszug aus dem  
Entwurf des HH-Planes  
2014  
Wirtschaftsplan des  
Stadtwaldes 2014

**Az.:** 330 Eiber

| <b>Beratungsfolge</b>                | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|--------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz | 11.12.2013    | N             | zur Vorberatung      |
| Stadtrat                             | 17.12.2013    | Ö             | zur Beschlussfassung |

### **Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2014**

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vom Forstamt Haardt und der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für das Forstwirtschaftsjahr 2014 aufgestellte Wirtschaftsplan wird angenommen.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des in § 6 des LWaldG festgesetzten Prinzips der Nachhaltigkeit haben die Waldbesitzer in den mittelfristigen Betriebs- und den jährlichen Wirtschaftsplänen ihre Ziele der Waldbewirtschaftung festzulegen (§ 7 des LWaldG).

Ausgehend von dem am 16.11.2010 vom Stadtrat beschlossenen 10jährigen Betriebsplan für den Stadtwald (Forsteinrichtungswerk) wurde von Seiten des zuständigen Forstamtes Haardt entsprechend den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2014 entworfen (s. Anlage 2), der nach § 29 des LWaldG durch den Stadtrat als Bestandteil des doppischen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Die städtische Forstwirtschaft wird als Produkt „Kommunale Forstwirtschaft“ 5551 im Haushalt der Stadt Neustadt ausgewiesen. Der nach den Regeln der kommunalen Doppik aufgestellte Haushaltsplanentwurf (s. Anlage 1) weist die voraussichtlich eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Erträge, zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit unter Angabe des jeweiligen Saldos aus. Entsprechend unterteilt sich der Haushaltsplan in einen Erfolgs- und einen Finanzhaushalt (§ 96 Absatz 4 GemO). Diese werden in Teilhaushalte aufgelöst (§ 4 Absatz 2 GemHVO).

Die Verteilung des einzuschlagenden Holzes auf die einzelnen Baumarten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 24.10.2013

Oberbürgermeister